

A. Gutachten

I. Mandantenbegehren

Frau Berit Birkner (im Folgenden „Mandantin“
und ihr Ehemann, Herr Bodo Birkner
(im Folgenden „Mandant“) bitten um
Prüfung, ob gegen das gegen sie er-
gangene Versäumnisurteil vom 12.11.2015
(angestellt in obfolgsprechender Weise
vorgegangen werden kann und ob
ihnen gegen Herrn Andel (im Fol-
genden „Kläger“) Gegenansprüche auf
Ersatz der 200 € für die
Hausmeisterfirma und Freistellung von den
Ersatzansprüchen der Frau Wolff
zustehen. Außerdem ist zu klären,
ob und wie diese gegeben falls
prozessual geltend gemacht werden
können.

II. Prozessuale Situation

Dabei ist im Ausgangspunkt zu untersuchen, in welcher prozessualen Situation sich das Verfahren aktuell befindet.

Gegen die Mandanten ist das vorgelegte Versäumnisurteil in der mündlichen Verhandlung vom 12.11.2015 ergangen.

Zu prüfen ist nun, ob ihnen hiergegen ein zurechtsetzender Rechtsbehelf zusteht.

1. Statthaflichkeit

✓
Gemäß § 338 ZPO steht der Partei, gegen die ein Versäumnisurteil ergangen ist, der Einspruch zu.

2. Frist

Die Einspruchsfrist dürfte noch nicht abgelaufen sein.

Diese beträgt nach § 339 Abs. 1 ZPO zwei Wochen ab Zustellung des Urteils; es handelt sich um eine Nachfrist i.S.d. § 224 Abs. 1 ZPO.

a. Zustellung

Fragezeichen ist also zunächst, wann das Urteil zugestellt wurde.

Es wurde am 16.11.2015 am Wohnort der Mandanten durch den Postboten der 17-jährigen Tochter erstere übergeben.

C Dies könnte eine wirksame Ersatzzustellung gem. § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO darstellen.

Dafür müsste das Schriftstück richtig adressiert gewesen sein, was anzugehen ist. Weiterhin dürfte der Postbote die Mandanten nicht zu Hause angetroffen haben, was zutrifft.

Zuletzt müsste die Tochter ein erwachsenes Familienmitglied im Sinne dieser Norm darstellen.

Dabei meint der Begriff „erwachsen“ nicht die Volljährigkeit der Person, sondern ihre Einsichtsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein. Bei der Tochter der Mandanten ist sowohl hinsichtlich ihres Alters als auch hinsichtlich ihres Pflichtbewusstseins davon anzugehen, dass sie als erwachsen gilt.

b. Frist

Das das Urteil nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde, steht der Wirksamkeit der Zustellung nicht entgegen, wenn eine solche nach § 232 ZPO notwendig gewesen wäre. Daher wurde das Urteil am 16.11.15 wirksam zugestellt und die Frist lief am gestrigen Tage ab.

c. Wiedereinsetzung

Allerdings könnte ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 233 A. ZPO erfolgreich sein.

aa. Zulässigkeit

Der Antrag wäre zulässig, insbesondere statthaft gem. § 233 S. 1 ZPO, da nach obigen Feststellungen eine Notfrist voraussetzt wurde. Er müsste fristgerecht, also gem. § 234 Abs. 1, 2 ZPO innerhalb von zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, also der Unkenntnis vom statthaften Rechtsbehelf, gestellt werden. Die Frist begann daher am 02.12.15 und läuft noch.

bb. Begründetheit

Der Wiedereinsetzungsantrag müsste auch begründet sein.

Dies ist der Fall, wenn die Frist unverschuldet versäumt wurde.

Dabei wird das fehlende Verschulden gem. § 233 S. 2 ZPO vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 232 ZPO fehlt oder fehlerhaft ist.

Da statthafter Rechtsbehelf der Einzugsart ist, war eine Belehrung nach § 232 S. 2 ZPO notwendig, das fehlende Verschulden wird also vermutet.

Die Entbehrnis von der Frist war auch ursächlich für das Fristversäumnis, da die Mandanten davon ausging, vier Wochen Zeit zu haben, um gegen das Urteil vorzugehen.

Damit wäre er Wiedereinsetzungsantrag auch begründet.

cc. Zwischenergebnis

Der Wiedereinsetzungsantrag hätte Erfolg.

3. Forum des Einspruchs

Der Einspruch müsste den Formvorschriften des § 340 ZPO genügen.

4. Ergebnis

Da auch keine Rücknahme oder ein Verzicht vorliegt, wäre ein Einspruch gegen den Verzinsungsbescheid zulässig.

In der Rechtsfolge wird der Prozess sadam gem. § 342 ZPO in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Erhilt der Säumis befand.

II. Materiell-rechtlicher Gutachten

Daher ist nunmehr zu prüfen, ob die erhobene Lage zulässig und begründet ist.

Im Rahmen der Begründetheit ist zu untersuchen, ob der Kläger schlüssig Ansprüche gegen die Mandanten vorgebracht hat und ob diesen erheblicher Gegenvertrag möglich wäre.

1. Zulässigkeit der Klage

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist der Kläger gem. § 78 Abs. 1 ZPO anwaltlich vertreten und das Gericht gem. §§ 12, 13 ZPO örtlich und gem. §§ 23 Nr. 1, 71 GVG sachlich zuständig.

Die Klagehäftung ist sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht über § 260 ZPO zulässig, gleichwohl dies keine Zulässigkeitsvoraussetzung der Klage selbst darstellt.

2. Begründetheit der Klage

Fraglich ist aber, ob die Klage auch begründet ist. Es ist also zu prüfen, ob dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche zustehen.

a. Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen

Der Kläger könnte gegen die Mandanten einen Zahlungsanspruch in Höhe von 17.800 € haben.

aa. Anspruch gegen den Mandanten

Ein vertraglicher Anspruch gegen den Mandanten kommt nicht in Betracht, da dieser nicht Partei des Pachtvertrags ist.

Ein Anspruch aus §§ 670, 683 S. 1, 672 BGB* kommt nicht in Betracht, da der Mandant nicht Eigentümer des Grundstückes ist und es sich daher bereits nicht um eine Geschäftsbearbeitung für ihn handelt.

Ebenso kommt ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 nicht in Betracht, da er nicht bereichert ist.

bb. Anspruch gegen die Mandantin

(1) Aus §§ 536a Abs. 2, 581 Abs. 2

Ein Anspruch gegen die Mandantin könnte sich aus §§ 536a Abs. 2, 581 Abs. 2 ergeben.

Nach übereinstimmenden Angaben haben die Mandantin und der Kläger einen →

* Alle §§ ohne Kennzeichnung sind Seite des BGB.

Pachtvertrag geschlossen. Da ein solcher nicht formbedinglich ist, konnte er auch mündlich geschlossen werden. Über den Verweis des § 581 Abs. 2 sind die Regelungen des Mietrechts in Bezug auf den Aufwendungsersatz, also insbesondere § 536 a Abs. 2 anwendbar.

Dafür musste zunächst ein Sachmangel gem. § 536 Abs. 1 S. 1 vorgelegen haben.

Das gepachtete Grundstück wurde im August 2014 durch Hochwasser komplett vernichtet und war nicht mehr nutzbar, wodurch seine Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben wurde. Ein Mangel lag also vor.

Nach § 536 a Abs. 2 müsste sich die Mandaufh. sodann entweder gem. Nr. 1 in Bezug mit der Mängelbeseitigung befunden haben oder letztere hätte nach Nr. 2 zu Gehalt oder Wiederherstellung der Mietsache anzuheld vorgenommen werden müssen.

Der Bezug mit der Mängelbeseitigung setzt eine auf Mängelbeseitigung

gerichtete Mahnung voraus, die der Kläger hier nicht an die Mandantin versandt hat. Verzug scheidet demnach aus.

Die Voraussetzungen der Nr. 2 liegen vor, wenn die Mängelbeseitigung aus genannten Gründen keinen Aufschub duldet. Dies liegt nach den vorliegenden Informationen nicht vor, was sich auch insbesondere aus der Tatsache ergibt, dass zwischen Schadenseintritt und Mängelbeseitigung etwa sieben Monate liegen.

Ein Anspruch aus §§ 536a Abs. 2
581 Abs. 2 besteht also nicht.

(2) Aus §§ 670, 662

Ein Anspruch aus §§ 670, 662 kommt nicht in Betracht, da die Mandantin den Kläger nicht mit der Mängelbeseitigung beauftragt hat. Dieser wäre insoweit beweislasterlastet. Der Beweis wird ihm nicht gelingen.

(3) Aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2

Ein Anspruch aus culpa in contrahendo kommt ebenfalls nicht in Betracht, da die Mandantin keine Verkaufsgepräche mit dem Kläger geführt hat, die substantiierte Erreberausschlechte hätten begründen können.

Auch insoweit wäre er Beweisbelastet, wobei ihm der Nachweis nicht gelingen wird. Gegen die Zeigenaussagen von Ham und Frau Lück, deren Inhalt völlig unklar ist, stünde der Mandantin ggf. ein Anspruch auf Parteivernehmung wegen der Vier-Augen-Regelung zu.

(4) Aus §§ 670, 683 S. 1, 677

Ein Anspruch auf Ersatz von Mängelbeseitigungskosten im Miet-/Pachtrecht ist abschließend durch § 536a Abs. 1 geregelt, sonstige Aufwendungsersatzansprüche mit derselben Zielrichtung sind sonst geregelt. Der Beweis des § 539 Abs. 1 gilt nur für sonstige Aufwendungen auf die Mietsache.

etwas falsch

(4) Aus § 812 Abs. 1 S. 1

Obiges gilt ebenso für einen möglichen
bedenkenswerten Anspruch des Klägers.

(5) Zwischenergebnis

Dem Kläger steht gegen die Mandanten
kein Anspruch auf Zahlung des
Betrag i.H.v. 17.800 € zu.

6. Anspruch auf Ersatz der doppelten
Miete

Dem Kläger könnte gegen die Mandanten
ein Anspruch auf Rück-
zahlung der am 18.09.2012 überwie-
senen 250 € zustehen.

Ein solcher könnte sich aus § 812
Abs. 1 S. 1 Alt. 1 ergeben, soweit
die Mandanten etwas durch Leistung
des Klägers ohne rechtlichen Grund
erlangt haben.

Die Mandanten haben durch die
Überweisung einen Auszahlunganspruch
in Höhe von 250 € gegenüber ihrer

Bank erlangt.

Die Chemisung stellte eine bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens, also eine Leistung dar.

Da die ~~Mietzinsforderung~~ ^{Recht} aus § 535 Abs. 2 für den Monat September bereits durch die Zahlung vom 11.09.2012 erfüllt worden und damit erloschen war, erfolgte diese Leistung auch ohne Rechtsgrund.

Eine Einrede aus § 814 oder § 214 Abs. 1 steht dem Mandanten nicht zu, da der Kläger verschuldeter Leistung und der Ausspruch aus § 812 der regelmäßigen Verjährungsfrist gem. §§ 135, 199 unterliegt und damit zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht verjährt war.

Dem Kläger steht mithin ein Zahlungsausspruch in Höhe von 250 € zu.

Reflexion? Darauf kann aber auch noch später eingegangen werden.

c. Anspruch auf Rückzahlung der
gestandenen Miete

Ebenso könnte dem Kläger ein
Anspruch auf Rückzahlung der im
November 2012 gezahlten, gestandenen
Pacht zustehen.

Auch dieser könnte sich aus § 812
Abs. 1 S. 1 ergeben.

Ob es sich um eine Leistungs- oder
Nichtleistungskondition handelt, könnte
dahinstehen, wenn der Auszahlungsauspruch
mit Rechtsgrund erlangt wurde.

Nach dem übereinstimmenden Angaben des
Klägers und der Mandantin haben
diese für den betroffenen Monat
eine Stundung vereinbart, die an
sich aktuell noch andauert.

Eine Stundung ist eine zulässige
Vereinbarung der Leistungszeit gem.
§ 271; ~~§~~ sie regelt bei vertrag-
lichen Ausprüchen nach Entstehung
des Vertrags im Zweifelsfall,
wobei nach §§ 133, 157 auszu-
legen ist, was die Parteien ver-
baten wollten, ein sogenanntes

Stillehalteabkommen, wobei der Gläubiger
 verzagt, die Forderung für einen ge-
 wissen Zeitraum nicht geltend zu
 machen und dem Schuldner eine
 entsprechende Einrede eingeräumt
 wird. Die Erfüllbarkeit der Forderung
 wird dadurch nicht be-
 rührt; ebenso wenig jedoch bis zur
 Erhebung der Einrede die Fälligkeit.
 Die Übersetzung des Klages erfolgte
 daher zwar reschlechtlich, aber
 mit Rechtsgrund.

1813765

Ein Anspruch auf Zahlung von
 250 € steht ihm gegen den
 Novemberpächter aus 2012 also nicht
 zu.

d. Ergebnis

Der Kläger hat also insgesamt
 lediglich einen Zahlungsanspruch in
 Höhe von 250 € gegen die
 Mandanten als Gesamtschuldner.

3. Gegenausprüche

Unnennr ist zu prüfen, ob den Mandanten Gegenausprüche gegen den Kläger zustehen.

a. Anspruch auf Ersatz der Hausmeisterkosten

Die Mandanten können einen Anspruch auf Zahlung von 200 € wegen der Kosten des Hausmeisterdienstes behaupten haben.

Ein solcher könnte sich aus §§ 280 Abs. 1, 662 ergeben.

aa. Auftrag

Dafür müsste dem Kläger der Auftrag gem. § 662 erteilt worden sein, die Aufräumarbeiten bezüglich des Winterdienstes von dem Grundstück der Mandanten im Zeitraum vom Fe 01. 02. bis 31. 03. 2015 auszuführen.

Unstreitig hat die Mandantin den Kläger hierin gebeten und dieser

hat zugesagt, die Arbeiten auszuführen.
 Fraglich ist aber, ob dies einen Auftrag
 i.S.d. § 662 oder ein reines Gefällig-
 keitsverhältnis ohne Rechtsbindungswillen
 der Beteiligten darstellt.

Dabei ist im Ausgangspunkt festzustellen,
 dass die Tatsache, dass ein Handeln
 unentgeltlich und unigentlich erfolgt,
 zwar im Regelfall für die
 Annahme einer Gefälligkeit spricht, die
 Annahme eines Rechtsbindungswillens
 aber nicht ausschließt. Auf den
 inneren Willen des Handelnden kommt
 es dabei nicht an, vielmehr ist
 maßgeblich, wie sich das Verhalten
 der Beteiligten bei Würdigung aller
 Umstände des Einzelfalles, namentlich
 auch und insbesondere der wirtschaftl.
 lichen und rechtlichen Bedeutung
 der zugesagten Handlung, einem objek-
 tiven Beobachter darstellt.

Dabei ist insbesondere von Bedeu-
 tung, dass die Streupflicht als
 Verkehrspflicht wirksam von der
 Stadt auf die Grundstückseigen-
 tümer übertragen wurde; aus der
 Nichtwahrnehmung dieser Pflicht folgte
 also für den jeweiligen Eigentümer

ein erhebliches Haftungsrisiko, das sich im vorliegenden Fall sogar durch den Sturz der Frau Wolf herbeiführt hat.

Verlässt sich der Begünstigte, hier also die Mandantin, auf die Erfüllung der zugesagten Handlung, ist vor dem Hintergrund obiger Bedeutung objektiv von einem Rechtsbindungswille und damit von einem Auftrag auszugehen. Die Mandantin hat sich auf die Zusage des Klägers verlassen, ein Auftrag liegt also vor.

folgt

1

bb. Voraussetzungen des § 280 Abs. 1

Der Kläger hat die Arbeiten nicht ausgeführt im Zeitraum Januar 2015 nicht ausgeführt, woderoh er eine Pflicht verletzt hat. Das Vertretungswissen wird nach S. 2 vermutet; gegenteiliges wusste also der Kläger beweisen, was ihm nicht gelingen dürfte.

cc. Reuefolge

In der Reuefolge hat der Kläger nach § 249 ff. Schadensersatz zu leisten.

Fragezeichen ist hier indes, ob die gezahlten 200 € einen kausalen Schaden darstellen.

Die Kosten sind für den Zeitraum Februar bis März 2015 entstanden.

Die Mandantin dürfte indes davon ausgehen, dass der Kläger seine Pflichten auch in diesem Zeitraum nicht wahrnehmen werde.

Die Mandantin könnte eine Schadensminderungspflicht treffen, da sie insbesondere die Arbeiten selbst vornehmen und der Auftrag dem Sinn nach nur für die Dauer ihrer Abwesenheit gedacht war.

Verbart wurde indes die Übernahme des Winterdienstes durch den Kläger für den konkreten Zeitraum Januar bis März. Hierauf hatten die Mandanten bzw. die Mandantin nach obigen Feststellungen auch einen schuldrechtlichen Anspruch, sodass sie sich nicht auf die Milderkeit der

eigenhändiger Vorname der Arbeiter
weisen lassen muss.

Der Zahlungsauspruch besteht mithin.

b. Auspruch auf Freistellung von den
Ersatzansprüchen der Frau Wolff

Es könnte ebenso ein Auspruch aus
§ 780 Abs. 1, 662 bezüglich der
Schadenersatzansprüche der Frau
Wolff gegeben sein.

Der Auspruch liegt nach obigen Fest-
stellungen dem Grunde nach vor;
zu prüfen ist also lediglich, ob
die geltend gemachten Ansprüche
kausal auf der Pflichtverletzung
beruhen und tatsächlich bestehen.
Erstere, trifft zu, da Frau Wolff
nicht geschützt wäre, wenn der Kläger
im Januar 2015 seinen Pflichten
nachgekommen wäre.

Da die Klägerin als Grundstückseigen-
tümern ihren Vorkredit als Verbedr.
sicherungspflicht auszuweisen hat, steht
Frau Wolff auch tatsächlich
ein Auspruch aus § 823 Abs. 1
zu; in der Rechtfolge hat

die Mandantin an diese ein Schmerzensgeld zu zahlen und ihr ihre materiellen Schäden zu ersetzen.

Dortner hingegen besteht für die Krankenkasse ein Versicherungsanspruch auf Ersatz der entstehenden Behandlungskosten gegenüber der Mandantin.

Die obigen Positionen stellen kausale Schäden dar, die die Mandantin zu ersetzen hat.

Da sie noch nichts gezahlt hat, kann sie vom Kläger in der Reihenfolge Feststellung fordern.

III. Zweckmäßigkeitserwägungen

Zu prüfen ist nunmehr, was im vorliegenden Fall zweckmäßig ist.

Ein Einspruch während mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kaum zulässig gestellt werden; da die Klage sodann nur in seinem Umfang begründet ist, ist den Mandanten zu raten, sich gegen diese zu verteidigen.

Die Gegenansprüche auf Zahlung von 200 € sowie Freistellung können im selben Prozess geltend gemacht werden; dies gilt im Grundsatz in Form der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, der Aufrechnung oder der Widerklage.

Bezüglich des Zahlungsanspruches ist die Aufrechnung zu erklären, sodass die Klage lediglich in Höhe von 50 € begründet wäre. Ein Steuerkenntnis oder eine direkte Zahlung erscheint nicht zweckmäßig; zum

Zwecke der Erhebung der Verhandlungs-
müsse für den Fall von Ver-
gleichsverhandlungen sollte sich vorher
Embarg gegen die Klage verhängt
werden.

Der Anspruch auf Freistellung kann
lediglich als Widerklage geltend ge-
macht werden, da er nur als
Feststellungsantrag gestellt werden kann

Eine entsprechende Widerklage wäre
zulässig; insbesondere ist das Gericht
nach den allgemeinen Regeln der
§§ 12, 13 ZPO zuständig und
die Mandantin hat ein ausrei-
chendes Feststellungsinteresse, da
der Anspruch aktuell nicht
befriedigt ist und daher keine
Subsidiarität der Feststellungsklage besteht,
sie aber ein erhebliches wirtschaft-
liches Interesse an der Feststellung
der Haftung des Klägers hat.

Weiterhin ist ein Vollstreckungsdruck-
antrag gem. § 707 Abs. 1 S. 1, 719 Abs. 1
S. 1 ZPO zu stellen, da das Versäumnisurteil
einen Titel darstellt, aus dem gem. § 709
Nr. 2 ZPO ohne Sicherheitsleistung vollstreckt
werden kann

Ein solches Auerkenntnis des Uebers
mit der Kostenfolge des § 93 ZPO
ist wegen seines Scheiterns vom
01.09.2015 nicht zu befehlen.

Die Kosten der Säumnis haben gem.
§ 349 ZPO die Mandanten zu
tragen, da das Versäumnis in
spezieller Weise ergangen ist; ins-
besondere wurden die Mandan-
ten ordnungsgemäß geladen.

B. Schriftsatz

- Briefkopf Rte Dorstmann & Leuboy -

Landgericht Dresden

Lothringstraße 1

01069 Dresden

Dresden, den ...

A2.: 3 0 1896 / 15

In dem Rechtsstreit

Andreas Andel, Schillerweg 6,

01796 Pirna

- Kläger und Widerbeklegter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. Herbst,

Hauptstraße 2, 01069 Dresden

gegen

Berit Dörner, Kinderplatz 11,

01796 Pirna zu 2

- Beklegte^V und Widerkläger zu 1 -

und

Bodo Birkner, Kindeplatz 11,

01796 Pina

- Beklagter zu 2 -

Prozessbevollmächtigte der Beklagten:

Rechtsanwälte Dorstmann & Leuberg,

Jacobstraße 24, 01309 Dresden

bestelle ich mich zum Prozessbevollmächtigten der Beklagten und erhebe
namentlich und in Vollmacht meiner Mandanten

Einspruch

gegen das Versäumnisurteil vom 12. November 2015 und beauftrage,

1) das Versäumnisurteil vom 12. November 2015 zum Az.: 3 O 1896/15 aufzuheben aufzuheben und die Klage abzuweisen,

2) dem Beklagten Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist zu gewähren.

Weiterhin beantrage ich,

3) anzuordnen, dass die Zwangs-
vollstreckung aus dem Verzeichnis-
verbot vom 12. November 2015
zum 12:30 1856/15 ohne
Sicherheitsleistung, hilfsweise mit
Sicherheitsleistung einstweilen abzu-
stellen ist.

Darüber hinaus erhebe ich hiermit

Widerklage

und beantrage,

4) festzustellen, dass der Kläger
verpflichtet ist, ^{die} ~~der~~ Beklagten
zu 1. von allen Schadens-
ersatzansprüchen der Frau
Walterand Wolff, die aus dem
Unfallereignis vom Januar 2015
vor dem Grundstück der
Beklagten zu 1. resultieren
sowie von allen diesbezüglichen
Ersatzansprüchen der Krankenver-
sicherung der Frau Wolff freizu-
stellen.

Seeber-
Leibing

Begründung:

I.

Den Beteiligten ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der Einspruchsfrist zu gewähren.

Das Versäumnisurteil wurde den Beteiligten am 16. 11. 2015 zugestellt; es enthält indes keine Rechtsbehelfsbelehrung. Die ~~klagenden~~ sie

Die Beteiligten gingen irrtümlich bis zum Gespräch mit der Unterzeichnerin am 02. 12. 2015 davon aus, vier Wochen Zeit zu haben, gegen das Urteil vorzugehen. Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung der Beteiligten zu 1.

II.

Die Klage ist sodann abzuweisen, denn sie ist unbegründet.

Zunächst ist zu bemerken, dass die Beteiligte zu 1. alleinige Eigentümerin des stadtgegenständlichen Grundstücks und daher auch alleinige Vertragspartnerin des Klägers im Pachtvertrag ist.

Die Beklagte zu 1. hat weiterhin zu keinem Zeitpunkt zugesagt, das Grundstück an den Kläger zu verkaufen. Dieser hat zwar mehrfach den Wunsch geäußert, es zu erwerben, die Verkaufsangebote haben sich hieraus - bereits wegen des abwegigen Angebots - nicht entwickelt. Ebenso wenig hat die Beklagte zu 1. zugesagt, die vom Kläger durchgeführten Aufräumarbeiten vorzunehmen. Sie ist hierzu auch zu keinem Zeitpunkt vom Kläger aufgefordert worden. Sie hat es lediglich gedeuldet, dass der Kläger diese Arbeiten ausführt.

Die vorgelegten Hi Poditzaktiven in Höhe von insgesamt 500 € sind tatsächlich an die Beklagten geflossen.

Bezüglich des Rückforderungsanspruchs für die Oberweisung vom 18.05.12 erkläre die Beklagte zu 1. hiermit die Aufrechnung in Höhe von 200 € wegen einer

Schadensersatzforderung gegen den Kläger, die aus einer Verletzung seiner Auftragspflichten resultiert.

Hinzuz ist folgendes vorzutragen:

Die Beklagten hatten im Herbst 2014 geplant, von Januar bis März 2015 in den Urlaub zu fahren.

Die Beklagte zu 1 bat daher den Kläger, in dieser Zeit vor dem Grundstück „Am Wassergraben 2“ den Gehweg zu räumen und zu streuen. Der Kläger sagte dies zu, wovon sich die Klägerin verließ.

Als die Beklagten vorzeitig nach Deutschland zurückkehren mussten, stellten sie fest, dass der Kläger seine Pflicht im Januar nicht nachgekommen war. Sie beauftragten daher für die Monate Februar und März einen Hausmeisterdienst, der hierfür 200 € in Rechnung stellte.

Beweis: Rechnung vom 13.04.2015,
Anlage B1

Weiterhin ist im Januar 2015
 Frau Waltraud Wolff vor dem
 genannten Gerichtshof gestürzt, wobei
 sie sich erhebliche Verletzungen zuge-
 zogen hat.

Beweis: Zeugnis Frau Waltraud Wolff,
 Hauptstraße 15, Pirmas

Dieser Sturz ist auf die Pflichten-
 verletzung des Klägers zurückzuführen.

Beweis: wie zuvor.

Der Ula Frau Wolff hat gegen
 die Beklagte zu 1. bereits
 Ansprüche geltend gemacht, was
 aus dem als

- Anlage D 2 -

angeführten Schreiben ersichtlich ist.
 Der Kläger hat sich geweigert,
 die Beklagte zu 1. von diesen
 Ansprüchen freizustellen, was aus
 dem als

- Anlage D 3 -

aufhört Schreiben ersichtlich ist.

III.

Der Kläger hat gegen die Beklagten keine Ansprüche auf Zahlung

< vgl. Gutachten, S. 7 ff. >

Der Beklagten zu 1. steht ein Anspruch auf Freistellung von der Schadensersatzansprüche der Frau Wolff sowie den zu behebenden Ansprüchen ihrer Krankenkasse zu.

< vgl. Gutachten, S. 20 ff. >

Der zur Aufrechterstellung gestellte Anspruch ergibt sich aus den gleichen Gründen.

< vgl. Gutachten, S. 16 ff. >

Die Widerrufe ist zulässig, insbesondere besteht keine Subsidiarität zur Leistungsklage, da der Anspruch absehbare nicht beifertbar ist.

< vgl. Gutachten, S. 23 >

Die Zwangsvollstreckung aus dem
Beschlussurteil ist gem. §§ 707 Abs. 1
S. 1, 719 Abs. 1 S. 1 ZPO einzu-
stellen. Der Einspruch wurde hiermit
erhoben. Er ist nach obigen
Ausführungen nicht aussichtslos.

gez. Dorstmann
Rechtsanwaltin

Zutreffend sein Sie zunächst davon aus, dass die Eingriffsfrist abgelaufen ist, aber ein Wiedereinstellungsgang besteht und kann.

Überzeugend stellen Sie fest, dass der Kläger kein Aufwandsgewaltansprüche geltend.

Hinsichtlich der Erlöschung der Forderung der gestundeten Prämie hätte noch § 812 Abs 1 S. 1 BGB geprüft werden können.

Ein Rechtsbindungsgründe hinsichtlich der Steuerpflicht dürfte es nicht anzunehmen sein. In der Ansicht ist aber unklar, dass weitere Prüfung ist dem konsequent.

Die Zweckmäßigkeitserwägungen sind überprüfbar.

Der Schriftsatz ist gelungen, im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsüberprüfung ein Zahlungsgewalt (s. Lösungstexte).

Vollbefriedigt (12 P.)

Frei, 16.11.2010

all
re
me
negl
My